

Stadt Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachgebiet Brandschutz
Unterer Graben 1

08523 Plauen

Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Stand: 28.07.2010

1 Geltungsbereich

1.1 Die Anschlussbedingungen gelten für die Stadt Plauen und den Vogtlandkreis beim Anschluss von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle des Rettungsdienstes Vogtland.

1.2 Zuständige Brandschutzbehörden im Sinne dieser Anschlussbedingungen sind:

1.2.1 Für die Stadt Plauen:

Stadt Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachgebiet Brandschutz
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Tel. 03741 – 484130
Fax. 03741 – 484110

1.2.2 Für den Vogtlandkreis:

Landratsamt Vogtlandkreis
Außenstelle Reichenbach
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen
Postplatz 3
08468 Reichenbach

Tel. 03765 - 53 0
Fax. 03765 - 5342580

Aufgrund unterschiedlicher Systemkomponenten ist die Abstimmung zum gewaltfreien Zugang der Feuerwehr und des einzusetzenden Schließsystems (FSE, FBF sowie FSD) **ausschließlich** mit dem Landratsamt vorzunehmen.

Eine Aufschaltung von Brandmeldeanlagen aus dem Vogtlandkreis wird erst vorgenommen, wenn die Forderungen des Landratsamtes erfüllt sind. Für eine rechtzeitige Abstimmung hat der Betreiber der Brandmeldeanlage oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen.

Für die Errichter von Brandmeldeanlagen gibt es im **Landratsamt Vogtlandkreis** nachfolgende Ansprechpartner:

Inspektionsbereich Plauen-Land	Herr Gosler	Tel: 03765 / 53 - 2585 gosler.hartmut@vogtlandkreis.de
Inspektionsbereich Oelsnitz	Herr Otto	Tel: 03765 / 53 - 2588 otto.ludwig@vogtlandkreis.de
Inspektionsbereich Auerbach	Herr Riedel	Tel: 03765 / 53 - 2584 riedel.rolf@vogtlandkreis.de
Inspektionsbereich Klingenthal	Herr Riedel	Tel: 03765 / 53 - 2584 riedel.rolf@vogtlandkreis.de
Inspektionsbereich Reichenbach	Herr Künzel	Tel: 03765 / 53 - 2587 kuenzel.matthias@vogtlandkreis.de

Inspektionsbereich Plauen	Herr Kahnert	Tel: 03741 / 484152 andreas.kahnert@plauen.de
	Herr Hering	Tel: 03741 / 484165 mathias.hering@plauen.de

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst (Leitstelle)

Leitstelle des Rettungsdienstes Vogtland
Poeppigstr. 6
08529 Plauen

Tel. 03741 – 19222

2 Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung an eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die zuständige Feuerwehr direkt zu alarmieren.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1. und 5.3., DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

2.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

DIN 14675; Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb

DIN 14661; Feuerwehrwesen – Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN-VDE 0800-1; Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen

DIN-VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Allgemeine Festlegungen

DIN-VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

DIN-EN 54-1; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen – Teil 1; Einleitung

DIN-EN 54-2; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen – Teil 2; Brandmeldezentrale

DIN-EN 54-4; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen – Teil 4; Energieversorgung

2.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Pkt. 4.2. nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN EN 45012 muss Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.

2.6 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.7 Die Stadt Plauen betreibt in der Leitstelle die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

Als Empfangszentrale wird verwendet:

Fernwirkempfangszentrale DEZ 9000
BZT-Zulassung-Nr.: A 115 202 E / A 123 271 H
VdS-Anerkennungs-Nr. G 196 801 / G 197 903

2.8 Die Aufschaltung von ÜE ist vom Betreiber oder in dessen Auftrag bei der Stadt Plauen zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Betreibers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. der mit der Errichtung der Brandmeldeanlage beauftragten Firma
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE
- Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

Nach der Antragstellung erhält der Antragsteller ein schriftliches Vertragsangebot zugesandt. Dieses Vertragsangebot erlischt spätestens 6 Wochen nach Zustellung.

Nach Prüfung und Unterzeichnung des Vertrages sendet der Antragsteller diesen zurück. Danach erhält er einen Bescheid über die im Mietvertrag ausgewiesene Summe zugesandt, welche nachweislich vor der Aufschaltung beglichen sein muss.

2.9 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholt Alarme durch Bedienfehler oder wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienfehler oder Mängel zurückzuführen sind ausgelöst wurden,
- der Betreiber der BMA seinen Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nachkommt.

Eine Ersatzpflicht der Stadt Plauen für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der Stadt Plauen im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält:

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Zur Absicherung der Erreichbarkeit hat der Betreiber mindestens 3 in die BMA eingewiesene Personen zu benennen, die während und außerhalb der Betriebszeit als Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Die Angaben zur Erreichbarkeit sind auf dem den Vertragsunterlagen beigefügten Formblatt zu dokumentieren und spätestens am Tage der Aufschaltung zu übergeben. Der Angaben werden in der Leitstelle hinterlegt. Für die Aktualität der Angaben ist der Betreiber der BMA verantwortlich.

3 Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

3.1.1 Die ÜE wird ausschließlich durch eine von der Stadt Plauen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Fachgebiet Brandschutz beauftragten Firma eingerichtet und gewartet. Sie bleibt Eigentum der Stadt Plauen. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind unverzüglich dem Eigentümer der ÜE zu melden.

Als Übertragungseinrichtung für bestehende Anschlüsse auf die Empfangszentrale werden verwendet:

- AWUG FTZ-Typenzulassung A 200/118 W
VdS-Zulassungsnummer G 188 813

Neuanschlüsse werden mit nachfolgender Übertragungseinrichtung eingerichtet:

- ISDN-Übertragungsgerät D-Kanal-Übertragung gemäß X.31 als ständig stehende gewählte Verbindung (SVC-P) sowie B-Kanal Übertragung als Ersatzweg
- VdS-Zulassungsnummer G 101804

3.1.2 Durch den Betreiber der BMA sind am Einrichtungsort der ÜE nachfolgende technische Voraussetzungen zu schaffen:

- Bereitstellung eines ISDN-Mehrgeräteanschluss mit folgenden Eigenschaften und in nachfolgend genannter Ausführung:
 - Freigeschaltetes Dienstmerkmal ACCESS100 (X.31) oder vergleichbar; vom Anbieter garantierte Verfügbarkeit mindestens 99,5%;
 - Der NTBA ist direkt am Telefonhauptanschluss anzuschließen, keine weiteren Geräte wie z.B. DSL-Splitter dürfen vorgeschaltet sein;
 - Fest im NTBA verklemmte Anschlüsse des kommenden U_{k0} sowie des S_0 - Anschlusses vom NTBA zur Anschlussdose im Übertragungsgerät; Steckverbindungen sind im gesamten Verlauf bis zum Übertragungsgerät nicht zulässig!
 - Verhinderung der Möglichkeit des Einstekkens von weiteren Geräten an den NTBA durch geeignete Maßnahmen;
 - Die Verkabelung vom Telefon-Hausanschluss zum NTBA sowie vom NTBA zum Übertragungsgerät muss in Funktionserhalt E30 (inklusive zugelassener Trageorgane) erfolgen.
 - Ein direkter Anschluss weiterer Geräte direkt an den NTBA ist nicht zulässig.
 - Eine ausschließlich für das Übertragungsgerät zu verwendende, nicht allgemein bekannte Mehrgeräte-Rufnummer sowie der TEI-Wert müssen zum Aufschaltertermin vorliegen;
 - Der Mehrgeräteanschluss kann nach dem Übertragungsgerät weiter verwendet werden. Das abgehende Kabel ist zum Aufschaltertermin bereitzustellen, spätere Änderungen sind kostenpflichtig. Die Folgen für durch nachgesetzte Geräte eventuell entstehende Funktionsstörungen und deren Folgen sowie die damit verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Mieter.

- Einrichtung eines betriebsbereiten Telefonanschlusses entsprechend Punkt 1.4 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag.
- Gesonderter Stromkreis 10 A / 230 V für den Anschluss der ÜE
- Aufschaltung der BMZ auf Wählgerät erfolgt über ÜE-Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B; ein Rückmeldekontakt zur Meldungsquittierung wird von der ÜE bereitgestellt (Dauerkontakt bis Rückstellung BMZ; potentialfreier Schließerkontakt max. 30V/100mA)

3.1.3 Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren. Der genaue Anbringungsort ist vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt im Bereich des Haupteinganges bzw. Feuerwehrzugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.2.2 Der Weg von der Feuerwehrzufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine gelbe Blitzleuchte anzubringen, die bei Auslösen der BMA leuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchte darf nur nach Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

3.2.3 Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehr-Bedienfeld, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

3.2.4 Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn

- das Feuerwehr-Bedienfeld,
- eine abgesetzte Parallelanzeige,
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

3.2.5 Wird die BMZ in einem Schrank oder einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

3.2.6 Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.

3.2.7 In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“

3.2.8 Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.2.9 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.

3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.3.1 Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 3.2.4 möglich.

3.3.2 Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein, sofern die Bedienbarkeit nicht über die Haupt-BMZ gewährleistet ist.

3.3.3 Für das Schloss des FBF ist eine Feuerwehrschiebung erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.

3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

3.4.1 Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützte Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

3.4.3 Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

3.4.4 Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen. Die Auslösung des FSD bei Brandalarm hat nur nach erfolgreicher Quittierung durch die Leitstelle zu erfolgen, außer FSE (siehe Pkt. 3.5.1).

3.4.5 Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD vor gehalten werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese eindeutig mit Schlüsselanhängern zu versehen.

3.4.6 Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung der BMZ aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet werden kann.

3.4.7 Für das Schloss des FSD ist eine Feuerwehrschiebung (Doppelbartumstellschloss) erforderlich, welche von der Brandschutzdienststelle vorgegeben wird und bei ihr zu beantragen ist.

3.4.8 Sabotagemeldungen dürfen nicht an die Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

3.4.9 Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

3.5 Freischaltelement (FSE)

3.5.1 Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen.

Dazu muss zusätzlich neben dem FSD ein Freischaltelement /Schlüsselschalter mit Zylinderschloss installiert und als eigenständiger Nebenmelder geschalten werden.

Das Zylinderschloss des Freischaltelementes und des Feuerwehrbedienfeldes sind identisch und mit einer schriftlichen Freigabe durch die Brandschutzdienststelle von der Firma Schlüsseldienst Forriger, Stresemannstr. 32, 08523 Plauen, Tel. 03741 / 226568, erhältlich.

Die Auslösung des Freischaltelementes soll direkt auf die Öffnung des FSD einwirken, ohne Quittierung durch die Leistelle.

3.5.2 Im Bedarfsfall ist der Standort des FSE mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Eine gesonderte Abstimmung zum FSE ist bei BMA im Vogtlandkreis bedingt durch abweichende Systemkomponenten unbedingt erforderlich.

3.6 Leitungsnetz

3.6.1 Leitungen mit Funktionserhalt

3.6.1.1 Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der ÜE ist bei Neuinstallationen mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.

3.6.1.2 Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.

3.6.1.3 Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung z.B. nach DIN VDE 0108 oder anderer anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt.

3.6.2 Ringleitungen

Bei BMA mit Ringbustchnik sind die BUS-Hin- und Rückleitung ab der BMZ als eigene Kabel und bei Aufputzverlegung örtlich getrennt zu verlegen (mindestens getrennte Installationskanäle oder Leitungsführung).

3.5.3 Verteiler und Abzweigdosen

Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdunklungen, rote Aufkleber oder rote Aufkleber „F“, eindeutig zu kennzeichnen.

3.7 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.7.1 Handfeuermelder

3.7.1.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen. Handfeuermelder sind in einer Höhe von 140 ± 20 cm über der Verkehrsfläche auf baulich einwandfreiem, festen Untergrund anzubringen.

3.7.1.2 In Treppenräumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. der Feuerwehrzufahrt ausgehend nach unten ins Untergeschoss oder nach oben in die Obergeschossbereiche zu eigenen Meldergruppen mit maximal 10 Meldern senkrecht übereinander zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

3.7.1.3 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird.

3.7.1.4 Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten.

3.7.2 Automatische Brandmelder

3.7.2.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

3.7.2.2 Sind bedingt zugängliche automatische Melder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die Brandmeldeanlage angeschaltet, muss je Meldegruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.

3.7.3 Verdeckte automatische Brandmelder

3.7.3.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr-Lageplantableaus nach Pkt. 5 anzuseigen.

3.7.3.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanische gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ zu hinterlegen.

3.8. Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anders verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4 Feuerwehr-Laufkarten

4.1 Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Lauffkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehrschiebung, einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) oder einem beschrifteten Schlüssel im FSD erfolgen.

4.2 Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrucke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

4.3 Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen.

5 Feuerwehr-Lageplantableau

5.1 Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Lageplantableau gefordert werden. Der Entwurf ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

5.2 Feuerwehr-Anzeigetableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

5.3 Unmittelbar neben dem Feuerwehr-Lageplantableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6 Abnahme und Inbetriebnahme

6.1 Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nach geschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechPrüfVO vom 07.02.2000 (SächsGVBl.S127).

6.2 Der Termin der Aufschaltung ist dem Fachgebiet Brandschutz nach Vertragsabschluß rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher mitzuteilen.

Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6, DIN 14675 zu übergeben.

Mit dieser Anmeldung bestätigt der Betreiber der BMA gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme und Aufschaltung der BMA zum Aufschalttermin.

6.3 Zur Abnahme am Tag der Aufschaltung muss ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, des Fachgebietes Brandschutz der Stadt Plauen und der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle anwesend sein.

6.4 Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

6.5 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach 5.6, DIN 14675 einschließlich Niederschriften über Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14675,
- schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störbeseitigung vor Ort begonnen wird,
- je nach Bedarf Feuerwehrschiebung für FSD, Freischaltelement und FBF,
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehr-Anzeigetableaus je nach Erfordernis,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- mind. 10 Ersatzscheiben für Handfeuermelder,
- Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“ Schilder für alle Handfeuermelder,

- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das unter Pkt. 2.10 dieser Anschlussbedingungen beschriebene Formblatt über die Erreichbarkeit eingewiesener Personen des Betreibers der BMA vorzulegen.

6.6 Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle. Kommt es am Tag der Abnahme zu keiner technischen Aufschaltung der BMA, so hat der Betreiber der BMA dem Fachgebiet Brandschutz der Stadt Plauen, alle bis dahin entstandenen Kosten gemäß der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten. Nach Beseitigung der Umstände, die zu einer Nichtaufschaltung führten, ist das Fachgebiet Brandschutz erneut zu einer Abnahme einzuladen.

7 Wartung und Inspektion

7.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt. 5.5, VDE 0833 – 1).

7.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der Übertragungseinrichtung darf nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung unter Angabe eines Codewortes mit der Leitstelle vorgenommen werden. (Tel: 03741 / 457-257)

Das Codewort wird bei der Erstabnahme der BMA durch einen Mitarbeiter des Fachgebietes Brandschutz dem Betreiber der BMA mitgeteilt.

Die Stadt Plauen haftet nicht für Schäden, welche infolge des Missbrauchs des Codewortes entstehen.

7.3 Wartungen und Inspektionen an der BMA sind so durchzuführen, dass die Auslösung der Übertragungseinrichtung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird.

8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit Wirkung vom 01.05.2009 gültig.

Frühere Regelungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Plauen, den 28.07.2010